

Mustermann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information: Investitionsbooster - Was Unternehmer über das neue Sofortprogramm wissen sollten

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland ist ins Stocken geraten. Eine Konjunkturerholung lässt auf sich warten und die Prognosen fallen nicht gerade rosig aus. Darüber hinaus befinden sich zentrale Schlüsselindustrien, wie etwa die Automobilindustrie, in einer Strukturkrise.

Es ist generell eine Verunsicherung spürbar, die sich auch in den Arbeitsmarktdaten langsam immer mehr konkretisiert. Gleichzeitig besteht aber insbesondere in Innovationsbereichen weiterhin Fachkräftemangel. Die neue Bundesregierung hat bereits kurz nach ihrem Amtsantritt am 06.05.2025 den Fokus auf Maßnahmen zu wirtschaftlichen Verbesserungen gelegt.

Im **Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland**, das am 26.06.2025 im Bundestag und final am 11.07.2025 im Bundesrat beschlossen wurde, sind aus steuerlicher Sicht wichtige Weichen für eine positive Entwicklung gestellt worden.

Zentral sind hierbei die sog. Boosterabschreibungen, bei denen es sich um großzügige, **befristete degressive Abschreibungen** auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Des Weiteren wird die **Körperschaftsteuer** schrittweise von 15 % auf 10 % bis zum

Jahr 2032 gesenkt. Korrespondierend hierzu gibt es beim steuerermäßigten Gewinneinbehalt von Personengesellschaften ebenfalls Entlastungen.

Auf den nächsten Seiten geben wir einen Überblick zu den Neuerungen. Hierbei sind auch weitere steuerliche Förderungen der **Elektromobilität** und Verbesserungen bei der steuerlichen **Forschungszulage** ein Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Inhalt

1	Neue befristete degressive Abschreibung	2
2	Förderung der Elektromobilität.....	3
3	Schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes	3
4	Verbesserungen bei der Forschungszulage	4

1 Neue befristete degressive Abschreibung

Die neue „Boosterabschreibung“ soll es Unternehmen ermöglichen, für Investitionen schneller eine Steuerminde- rung zu erreichen. **Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** (z.B. Maschinen) werden üblicherwei- se über mehrere Jahre abgeschrieben, so dass der steuer- mindernde Aufwand sich zeitlich verteilt.

Damit Investitionen schneller steuerlich geltend gemacht werden können, wurde vom Gesetzgeber das Instrument der **degressiven Abschreibung** gewählt. Die Bemessungsgrundlage der Abschreibung ist hierbei immer der Restbuchwert (RB) aus dem Vorjahr. Bei der degressiven Abschreibung sind die **Abschreibungsbeträge** anfangs recht hoch, wodurch sich **Steuererminderungspotenzial schneller realisieren** lässt. Die neue, jedoch befristete geometrisch-degressive Abschreibung gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft oder hergestellt** wurden bzw. werden. Hierbei kann das Dreifache des linearen **Abschreibungssatzes** geltend gemacht werden. Allerdings darf der Abschreibungssatz 30 % nicht übersteigen.

Die Anwendung der degressiven Abschreibung ist ein Wahlrecht. Alternativ kann auch die lineare Abschreibung genutzt werden. Die **lineare Abschreibung** bemisst sich immer nach der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts. Diese kann aus den amtlichen AfA-Tabellen entnommen oder ggf. geschätzt werden. Für die Berechnung der linearen Abschreibung gilt: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geteilt durch Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts.

Was genau sind bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens?

Bewegliche Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich alle Wirtschaftsgüter mit Ausnahme von Grundstücken und Gebäuden sowie immateriellen Wirtschaftsgütern wie etwa Lizenzen. Auch **Betriebsvorrichtungen** in Form von fest- verbauten Anlagen wie Lastenaufzüge gelten als bewegliche Wirtschaftsgüter. Zum **Anlagevermögen** gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen sollen - üblicherweise länger als ein Jahr - und die keine Verbrauchsmaterialien sind.

Wann genau erfolgt eine Anschaffung bzw. Herstellung?

Die neue degressive Abschreibung gilt erst für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 30.06.2025 angeschafft oder hergestellt** werden. Daher kann der genaue Zeitpunkt der Anschaffung entscheidende Bedeutung haben.

Die **Anschaffung** ist erfolgt, wenn das sog. wirtschaftliche Eigentum übergegangen ist. Dies ist regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe sowie des Gefahrenübergangs erfolgt. Außerdem muss das Wirtschaftsgut

betriebsbereit sein - es braucht aber nicht komplett bezahlt zu sein. Der Zeitpunkt der Bestellung hingegen ist für den Zeitpunkt der Anschaffung nicht maßgeblich. Die **Herstellung** ist üblicherweise dann abgeschlossen, wenn der Gegenstand betriebsbereit ist.

Beispiel: Ein Unternehmer schafft am 02.01.2026 eine neue Maschine für 600.000 € an. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre. Die Abschreibung im Jahr 2026 ermittelt sich nach der linearen und im Vergleich dazu nach der degressiven Methode wie folgt:

Lineare Abschreibung

AfA-Betrag: $600.000 \text{ €} \div 15 \text{ Jahre} = 40.000 \text{ €}$

AfA-Satz: $40.000 \text{ €} \div 600.000 \text{ €} = 6,67 \%$ vom Anschaffungswert, in allen Nutzungsjahren gleichbleibend

RB am Ende des Anschaffungsjahrs: 560.000 €

Degressive Abschreibung

AfA-Satz degressiv = AfA-Satz linear $\times 3 = 20,00 \%$
Damit liegt hier der degressive AfA-Satz unter dem zulässigen Maximum von 30 %.

Es ergibt sich folgender AfA-Betrag:

$600.000 \text{ €} \times 0,2 = 120.000 \text{ €}$

RB am Ende des Anschaffungsjahrs: 480.000 €

Durch Nutzung der degressiven Methode kann die Maschine also im Anschaffungsjahr mit satten 80.000 € mehr als im Fall der linearen Methode abgeschrieben werden. Steuersparpotenzial lässt sich so erheblich früher realisieren!

Weiterführung des Beispiels für das Jahr 2027:

Wie ermitteln sich lineare und degressive Abschreibung im zweiten Jahr?

Lineare Abschreibung

Der AfA-Betrag ist wie im Anschaffungsjahr konstant bei 40.000 €.

RB 2027 = $560.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} = 520.000 \text{ €}$

Degressive Abschreibung

Der AfA-Satz beträgt weiterhin 20 %. Basisgröße ist nun aber nicht mehr der Anschaffungswert, sondern der RB 2026. Es gilt also:

AfA-Betrag 2027 = $480.000 \text{ €} \times 0,2 = 96.000 \text{ €}$

RB 2027 = $480.000 \text{ €} - 96.000 \text{ €} = 384.000 \text{ €}$

Durch Nutzung der degressiven Methode kann die Maschine also in dem auf das Anschaffungsjahr folgenden Jahr immerhin noch mit 56.000 € mehr als im Fall der linearen Methode abgeschrieben werden.

Fazit: Im dritten Jahr (2028) betrüge die Differenz zwischen den beiden möglichen AfA-Beträgen dann noch 36.800 €. Der Vorteil schmilzt also, er ist seiner Natur nach „degressiv“. Festhalten lässt sich, dass in diesem Rechenbeispiel der Unternehmer im Anschaffungsjahr

sowie in den beiden Folgejahren insgesamt bereits 292.800 € steuerlich geltend machen kann - gegenüber lediglich 120.000 € bei der linearen Abschreibung. Anders ausgedrückt: Nach einem Fünftel der Nutzungsdauer ist die Maschine schon fast zur Hälfte abgeschrieben.

Wechsel zur linearen Abschreibung

Es liegt in der mathematischen Natur der geometrisch-degressiven Abschreibung, dass ein Wirtschaftsgut durch sie **nie vollständig abgeschrieben** werden kann. Der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung ist sinnvoll, wenn die degressive Abschreibung keine höheren Beträge mehr liefert als die lineare Methode. Dies tritt typischerweise in den späteren Jahren der Nutzungsdauer ein. Außerdem ist der Wechsel sinnvoll, um das Wirtschaftsgut zum Ende seiner Nutzungsdauer überhaupt komplett abzuschreiben.

2 Förderung der Elektromobilität

Höhere Bruttolistenpreisgrenze für Elektro-Pkw als Firmenwagen

Schon bisher wird bei betrieblichen Elektro-Pkw die steuerpflichtige Privatnutzung stark begünstigt. Dies gilt sowohl bei der Nutzung durch den Unternehmer selbst als auch bei der Überlassung des Fahrzeugs an Arbeitnehmer: Im Rahmen der **Pauschalwertmethode** wird bei einem Verbrenner-Pkw 1 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zum monatlichen Gehalt hinzugerechnet. Außerdem werden 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Berechnung der Einkommensteuer herangezogen. Damit ist die Privatnutzung steuerlich abgegolten.

Beim **Bruttolistenpreis** handelt es sich um den Preis des Fahrzeugs mit jeweiliger Ausstattung inklusive Umsatzsteuer. Bei **reinen Elektro-Pkw** wird aber nur mit **0,25 % des Bruttolistenpreises** gerechnet. Steuerlich wird es also um 75 % günstiger gegenüber dem Verbrenner-Pkw. Dies gilt im Ergebnis auch für die Ermittlung der steuerpflichtigen Privatnutzung nach der alternativen Fahrtenbuchmethode.

Allerdings gilt die 0,25%-Regelung bisher nur, wenn der Bruttolistenpreis des Elektro-Pkw nicht mehr als 70.000 € beträgt. Durch die Neuregelungen wird diese Grenze nun auf einen Bruttolistenpreis von **100.000 €** angehoben. Es können nun also auch höherwertigere Fahrzeuge von der 0,25%-Regelung profitieren. Dies gilt für Elektro-Pkw, die nach dem 30.06.2025 angeschafft werden.

Hinweis: Sollte der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs mehr als 100.000 € betragen, so wird der Ansatz der steuerlichen Privatnutzung immerhin noch um 50 % reduziert. Das gilt auch für Plug-in-Hybrid-Pkw.

Ab 2025 müssen diese aber, um begünstigt zu sein, entweder einen Schadstoffausstoß von lediglich 50 g CO₂ pro Kilometer aufweisen oder die rein elektrische Fahrleistung muss mindestens 80 Kilometer betragen.

Neue Staffelabschreibung für reine Elektrofahrzeuge

Für nach dem 30.06.2025 neu angeschaffte reine Elektrofahrzeuge gilt eine neue **Staffelabschreibung** (sog. arithmetisch-degressive Abschreibung). Diese Möglichkeit ist befristet auf Anschaffungen bis zum 31.12.2027. Hierbei wird jedes Jahr ein bestimmter Prozentsatz der Anschaffungskosten abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung können so bereits 75 % der Anschaffungskosten geltend gemacht werden, in den Folgejahren vermindert sich dann der Satz. Und so sieht die Staffelung aus:

Jahr	Abschreibung
Anschaffungsjahr	75 %
zweites Jahr	10 %
drittes Jahr	5 %
viertes Jahr	5 %
fünftes Jahr	3 %
sechstes Jahr	2 %

Es spielt im Jahr der Anschaffung keine Rolle, ob diese unterjährig erfolgte, sondern es können immer 75 % der Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Eine zeitanteilige Aufteilung findet hier nicht statt. Geht man also im ersten Jahr an die Obergrenze von 100.000 € bezüglich der Anschaffungskosten für die 25%-Regelung, so können quasi schlagartig 75.000 € an Steuerminderungspotenzial erzielt werden. Neben der Staffelabschreibung kann allerdings keine weitere (Sonder-)Abschreibung geltend gemacht werden.

Hinweis: Sowohl der erhöhte Bruttolistenpreis als auch die neue Staffelabschreibung können außer auf reine Elektrofahrzeuge auch auf die (eher seltenen) Fahrzeuge mit Brennstoffzellentechnologie angewendet werden.

3 Schrittweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes

Um inländische Unternehmen in Form von Körperschaften bzw. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) zu fördern, wird der Körperschaftsteuersatz schrittweise von bisher 15 % auf letztlich 10 % im Jahr 2032 gesenkt. Im Detail verläuft die Absenkung, beginnend 2028, wie in der Tabelle auf der folgenden Seite dargestellt.

Jahr	Körperschaftsteuersatz
2028	14 %
2029	13 %
2030	12 %
2031	11 %
2032	10 %

Zu beachten ist hierbei, dass bei Körperschaften nach wie vor **5,5 % Solidaritätszuschlag** auf den Betrag der Körperschaftsteuer sowie üblicherweise auch **Gewerbesteuer** erhoben wird, wenn nicht eine Befreiung oder eine besondere Kürzungsregelung greift (z.B. bei reinen Immobilienverwaltungsgesellschaften). Insoweit wird nach der vollständigen Absenkung im Jahr 2032 die kombinierte Belastung einer Kapitalgesellschaft bei ca. 25 % liegen - anstatt wie derzeit bei ca. 30 % (in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes).

Hinweis: Größere Unternehmen, die verpflichtet sind, latente Steuern zu ermitteln (also künftige Steuerbe- oder -entlastungen bei ihrer Bilanzierung zu berücksichtigen), müssen sich bereits bei der Bewertung der latenten Steuerpositionen mit den schrittweisen Absenkungen auseinandersetzen. Üblicherweise werden diese Positionen mittels spezieller Software automatisch ermittelt, die oft nur mit einem festen Steuersatz arbeitet. Hier sind also entsprechende technische Anpassungen und/oder manuelle Nacharbeiten erforderlich.

Verbesserung beim Gewinneinbehalt für Personengesellschaften

Korrespondierend zu den Entlastungen bei den Kapitalgesellschaften werden auch die einkommensteuerlichen Begünstigungen beim Gewinneinbehalt von Personengesellschaften angepasst (sog. **Thesaurierung**). Hierdurch soll eine möglichst gleich hohe Belastung von Personen- und Kapitalgesellschaften erreicht werden.

Bisher werden nichtentnommene Gewinne von Personengesellschaften mit 28,25 % besteuert, also bereits ggf. niedriger als der persönliche Einkommensteuersatz des Gesellschafters bei einer Entnahme. Künftig wird der Steuersatz auf einbehaltene Gewinne folgendermaßen weiter reduziert:

Jahr	Abschreibung
2028	27 %
2029	27 %
2030	26 %
2031	26 %
2032	25 %

Dadurch, dass Gesellschafter von Personenunternehmen die Gewerbesteuer weitgehend auf die Einkommensteuer anrechnen können, nähert sich der Steuersatz für die Thesaurierung dem reduzierten Satz für die Körperschaftsteuer ab 2032 an. Werden die einbehaltenen Gewinne dann doch noch entnommen, so findet eine **Nachversteuerung** statt.

4 Verbesserungen bei der Forschungszulage

Mit der Forschungszulage werden Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform in den Bereichen **Grundlagenforschung, industrielle Forschung sowie experimentelle Entwicklung** steuerlich gefördert. Gegenstand der Förderung sind die Arbeitskosten des Forschungs- und Entwicklungspersonals, die Kosten der Auftragsforschung sowie bei Einzelunternehmen auch Eigenleistungen in einem gewissen Rahmen.

Die Zulage, die ein Unternehmen ausbezahlt bekommt, bemisst sich nach einem Prozentsatz der förderfähigen Aufwendungen. Die maximale Bemessungsgrundlage der förderfähigen Aufwendungen beträgt bisher 10 Mio. €. Für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2025 entstehen, wird die Grenze auf 12 Mio. € angehoben. Außerdem werden nun auch zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten in die Bemessungsgrundlage der Förderung einbezogen, wenn sie nach dem 31.12.2025 und im Rahmen der förderungsfähigen Vorhaben entstehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Ausweitung signifikant höhere Förderungen für besonders innovative Unternehmen bringen wird.

Hinweis: Mit dem Gesetzesbeschluss durch den Bundesrat am 11.07.2025 wurde außerdem ergänzt: Die anrechenbaren Aufwendungen für Eigenleistungen eines Einzelunternehmers sowie die Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeitsvereinbarung bei Mitunternehmern in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erhöhen sich von 70 € auf 100 € je nachgewiesener Arbeitsstunde. Wie bisher gilt eine Höchstgrenze von 40 Arbeitsstunden pro Woche.



Gebührenfrei faxen an

0800 512 19 13

Tel.: +49 (0) 221 / 93 70 18-0
kundenservice@deubner-verlag.de

Mandanten-Information:

Investitionsbooster – Was Unternehmer über das neue Sofortprogramm wissen sollten

(Umfang: 4 Seiten, Format: DIN A4, lieferbar)

Als Datei oder gedruckt – Sie haben die Wahl:

 Datei	
<input type="checkbox"/> ohne Briefkopf-Einarbeitung	139 €
<input type="checkbox"/> mit Briefkopf-Einarbeitung	159 €

 Print	
ab 35 Stück je	2,25 €
ab 50 Stück je	2,05 €
ab 100 Stück je	1,85 €
ab 200 Stück je	1,75 €
Exemplare (mind. 35)	
<input type="checkbox"/> mit Briefkopf-Einarbeitung	
<input type="checkbox"/> schwarzweiß	38 €
<input type="checkbox"/> farbig	130 €

Alle Preise zzgl. 7% USt und ggf. zzgl. Versand

 Briefkopf
<input type="checkbox"/> liegt Deubner bereits vor.
<input type="checkbox"/> sende ich im Original per Post oder als PDF an kundenservice@deubner-verlag.de.

Besteller

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Ich wünsche künftig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine neue Mandanten-Information erscheint.

42538902